



Frau Ingrid Arndt-Brauer MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ - Bundesrat-Drucksache. 431/14 - (Stichwort: Strafbefreiende Selbstanzeige)

Berlin, den 7. November 2014

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

die Stiftung Familienunternehmen freut sich über die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung Stellung nehmen zu können.

Dies möchten wir zum Anlass nehmen, in aller Kürze die Bedeutung der Familienunternehmen für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu skizzieren.

Bedeutung der Familienunternehmen für die deutsche Wirtschaft

Der Anteil von familienkontrollierten Unternehmen an allen aktiven nicht-öffentlichen Unternehmen beträgt 2013 91%. Familienkontrollierte Unternehmen sind mehrheitlich im Eigentum von einer überschaubaren Anzahl von natürlichen Personen; die Personenzahlgrenze ist dabei abhängig von der Rechtsform. Der Anteil der Unternehmen, die familienkontrolliert sind und vom Eigentümer geleitet werden (eigentümergeführte Unternehmen), beträgt 88%.



In den familienkontrollierten Familienunternehmen arbeitet deutlich über die Hälfte der in der Privatwirtschaft beschäftigten Personen (56%), in eigentümergeführten Familienunternehmen 53%. Etwas geringer ist ihr Anteil am Gesamtumsatz der Privatwirtschaft: Der Anteil von familienkontrollierten Unternehmen liegt bei 48%, bei den eigentümergeführter Familienunternehmen sind es 44%.

Die Inlandsbeschäftigung der TOP 500 Familienunternehmen stieg 2006 bis 2012 von 2,97 Millionen Beschäftigten auf 3,29 Millionen. Dies entspricht einem Zuwachs von 11%. Die Inlandsbeschäftigung haben die DAX-27-Unternehmen in dieser Zeit um 7,3% von 1,5 auf 1,39 Millionen reduziert. In den TOP 500 Familienunternehmen mit den meisten Beschäftigten arbeiteten weltweit im Jahr 2012 4,6 Millionen Personen, die 500 umsatzstärksten Familienunternehmen erwirtschafteten weltweit einen Umsatz von über einer Billion Euro.

Identifikation und Bindung der großen Familienunternehmen mit bzw. am Standort Deutschland

Familienunternehmen unterscheiden sich in ihrem Charakter von Nicht-Familienunternehmen und legen besonderen Wert auf Langfristorientierung und Nachhaltigkeit. Weiterhin sind sie bestrebt, ihre Unabhängigkeit zu erhalten. Den Familienunternehmen sind die Unabhängigkeit und das langfristige Überleben des Unternehmens wichtiger als Nicht-Familienunternehmen. Rendite hingegen spielt eine geringere Rolle als bei Nicht-Familienunternehmen.

Familienunternehmen schätzen mitarbeiterorientierte Motive und soziale bzw. altruistische Ziele (wie bspw. soziales Engagement) deutlich wichtiger im Vergleich zu Nicht-Familienunternehmen ein. Hier passen besonders die mitarbeiterorientierten Ziele durch die Bildung von sozialem Kapital zur langfristigen Ausrichtung der Familienunternehmen. Nicht-Familienunternehmen priorisieren Mitarbeiterorientierung in geringerem Maße als Familienunternehmen. Allgemein zeigt sich besonders bei Familienunternehmen, da rein wirtschaftlich-rationale Motivationen für die Unternehmen nicht an erster Stelle stehen.

Die Identifikation mit der deutschen Gesellschafts- und Staatsform fällt bei Familien- und Nicht-Familienunternehmen sehr hoch aus, was für eine eher hohe Steuerzufriedenheit spricht und einen positiven Einfluss auf die Gerechtigkeitsbewertung des deutschen Steuersystems haben sollte. Die hohe Identifikation mit der Gesellschaft passt auch zu der



besonders bei Familienunternehmen wahrgenommenen hohen Relevanz Deutschlands als Unternehmensstandort. Im Brückenschlag zu den unternehmerischen Motiven verfolgen Unternehmen, die sich stark mit Staat und Gesellschaft identifizieren können, auch stärker das Motiv, ihren Mitarbeitern persönliches Wachstum zu ermöglichen, und betreiben soziales Engagement nicht aus ökonomischen Gründen.

Steuerliche Prinzipien der Familienunternehmen

Bezogen auf steuerliche Prinzipien sind Unternehmen, die sich stark mit Gesellschaft und Staat identifizieren, eher bereit, Steuern zu zahlen, selbst wenn andere mehr staatliche Leistungen in Anspruch nehmen. Dies zeigt ein aktueller empirischer Vergleich der Einstellungen von Unternehmenslenkern zu Steuern, Standort und Mitarbeitern unter dem Motto "Soziales Wesen oder kalter Zahlenmensch" des Instituts für Mittelstandsforschung aus 2014. Erwartungsgemäß können sich Unternehmen, die ein hohes Vertrauen in die staatlichen Institutionen haben, auch in größerem Maße mit der Gesellschaft identifizieren.

Insgesamt empfinden die Unternehmen es in großem Maße als eine moralische Verpflichtung, Steuern zu bezahlen. Auch sind die meisten Unternehmen der Meinung, dass es eine Verpflichtung ist, Steuern zu zahlen, da auf diese Weise die staatliche Handlungsfähigkeit gewährleistet werde und da dies dem Wohle der gesamten Gesellschaft diene. Man kann davon ausgehen, dass die Priorisierung dieser Steuerprinzipien zum Teil auf die bereits angeführte hohe Bindung der Familienunternehmen an Staat und Gesellschaft zurückzuführen ist. Insgesamt scheinen sich deutsche Unternehmen allgemein in einem gewissen Rahmen sozial verpflichtet zu fühlen.

Steuerbetrug ist sozialschädlich und wettbewerbsverzerrend

Die Stiftung Familienunternehmen steht für die strikte Einhaltung des Rechts, insbesondere des deutschen Steuerrechts. Dies gilt in besonderer Weise für jede Form von Steuerhinterziehung, die immer zulasten der gesamten Gesellschaft geht. Sie muss geahndet werden, weil sie nicht zuletzt die ganz überwiegende Mehrheit der steuerehrlichen Bürger und Unternehmen belastet.



Mit dem Institut der strafbefreienden Selbstanzeige gemäß Paragraph 371 AO hat der Gesetzgeber Steuerpflichtigen zurecht ein Angebot unterbreitet, zur Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Von diesem Weg wurde in der Vergangenheit auch in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Damit konnte die aus Steuerhinterziehung resultierende Wettbewerbsverzerrung zulasten der steuerehrlichen Unternehmen zumindest in Teilen zurückgeführt werden.

Die Rechtsfolge der Straffreiheit ist ein wichtiges Bindeglied zwischen der Mitwirkungsverpflichtung im Besteuerungsverfahren und dem verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz, nach dem niemand gezwungen werden kann, sich selbst zu belasten. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber muss dafür Sorge tragen, dass sich niemand selbst einer Straftat bezichtigen muss. Während der Bürger im Besteuerungsverfahren zur Mitwirkung verpflichtet ist und damit auch Angaben zu Straftaten machen muss, gewährt ihm das Strafrecht die Möglichkeit zu schweigen. Die strafbefreiende Selbstanzeige löst diesen Konflikt: Wer seine Taten aufzeigt und damit seinen Mitwirkungspflichten nachkommt, braucht nicht mit Strafe zu rechnen.

Auch für das Institut der strafbefreienden Selbstanzeige gilt das Primat der Politik

Es ist das Primat der Politik - dass die Stiftung Familienunternehmen ausdrücklich anerkennt - die Voraussetzungen für die Straffreiheit bei voll umfänglicher Nacherklärung des Steuerpflichtigen (neu) zu justieren. Die Stiftung Familienunternehmen erkennt ausdrücklich an, dass sich die politischen Entscheidungsträger gegen die zeitweise diskutierte vollständige Abschaffung des Instituts der strafbefreienden Selbstanzeige ausgesprochen haben.

Der Regierungsentwurf verfolgt gleichwohl das Ziel, die Voraussetzungen zur Abgabe einer wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige deutlich zu verschärfen. Dies gilt insbesondere für die im Regierungsentwurf enthaltenen nachfolgenden Elemente:

- Die Erweiterung der Sperrgründe für die Selbstanzeige und die Absenkung der Betragsgrenze auf 25.000 Euro (§ 371 Abs. 2 Nr. 3 AO-E);



- Die Abschaffung der Selbstanzeige für die besonders schweren Fälle der Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 AO) aufgrund ihrer besonderen Strafwürdigkeit (§ 371 Abs. 2 Nr. 4 neu AO-E);
- Die Zahlung der Hinterziehungszinsen als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Selbstanzeige und damit für die Erlangung der Straffreiheit (§ 371 Abs. 3 S. 1 AO-E);
- Die Anhebung sowie Staffelung des Zuschlags für das Absehen von der Strafverfolgung in besonderen Fällen (§ 398a AO-E).

Hiermit werden die Hürden für die Erlangung der Straffreiheit deutlich angehoben. Nachdem bereits im Zuge des sogenannten Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes eine Verschärfung der Voraussetzungen des Instituts der strafbefreienden Selbstanzeige erfolgt war, muss nun aus der Sicht der Stiftung Familienunternehmen Obacht gegeben werden, dass die jetzt vorgesehenen Maßnahmen nicht das Ziel der Rückkehr in die Steuerehrlichkeit konterkarieren. Jede weitere Verschärfung der Selbstanzeige kann dazu führen, dass das Instrument der Selbstanzeige weniger oder gar nicht mehr genutzt wird.

Es ist richtig, die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit nur dann zu honorieren, wenn der Täter freiwillig und vollständig von der Tat zurücktritt. Nutzt der Steuerzahler die „Brücke zur Steuerehrlichkeit“ nur, weil er ein erhebliches Entdeckungsrisiko fürchtet, ist seine Entscheidung nicht mehr selbst bestimmt. Hohe Hürden für eine strafbefreiende Selbstanzeige sind daher gerechtfertigt. Zu bedenken ist jedoch, dass es sich bei Steuerschuldverhältnissen um Dauerschuldverhältnisse handelt. Finanzverwaltung und Steuerbürger müssen auch in Zukunft kooperativ zusammenarbeiten.

Deshalb begrüßt die Stiftung Familienunternehmen die mit dem Regierungsentwurf einhergehenden partiellen Verbesserungen, auch im Vergleich zum vorangegangenen Referentenentwurf.

Nachbesserung bei Steueranmeldungen (Umsatz- sowie Lohnsteuer) zu begrüßen

Sehr zu begrüßen ist der neu eingefügte Absatz 2 a). So ist es insbesondere bei großen Familienunternehmen der Fall, dass es mehrfache Korrekturen von Umsatzsteuervoranmeldungen gibt; Dies ist der Komplexität des Rechnungswesens geschuldet. Es ist zu honorieren, dass der Gesetzgeber den aus Sicht der Praxis seit dem



Schwarzgeldbekämpfungsgesetz aus 2011 dringend gebotenen Handlungsbedarf im Bereich der Steueranmeldungen bei der Umsatz- sowie Lohnsteuer erkannt hat. Mit der Einführung des neuen § 371 Abs. 2a AO-E hebt er die insoweit die ungerechtfertigte Kriminalisierung redlicher Steuerpflichtiger auf.

Andererseits bleibt die Jahreserklärung ausgeklammert. Dies gilt es zu korrigieren.

Für Jahressteuererklärungen muss aus der Sicht der Stiftung Familienunternehmen auch in Zukunft die Möglichkeit der Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige bestehen, da häufig berichtigungsbedürftige Sachverhalte erst im Nachhinein bekannt werden und Korrekturen aus strafrechtlich unverjährten Zeiträumen möglich bleiben müssen.

Darüber hinaus bedarf es bei der Anmeldung von Jahressteuern wie der Kapitalertragsteuer und der Versicherungssteuer ebenfalls der Möglichkeit des Instituts der strafbefreienden Selbstanzeige.

An zahlreichen anderen Stellen des Gesetzentwurfs weist dieser noch eine Vielzahl von Fragen auf. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Punkte:

Zu § 170 Abs. 6 AO: Offene Fragen führen zu einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit

Die Regelung will durch das Hinausschieben des Verjährungsbeginns für einen längeren Zeitraum die Durchsetzung des Steueranspruchs ermöglichen. Für Fälle der Steuerhinterziehung wird damit die Verjährung wesentlich – auf dann 20 Jahre – verlängert.

Da sich die strafbefreiende Selbstanzeige auf alle unverjährten Jahre einer Steuerart erstrecken muss, muss sich der Selbstanzeigewillige fragen, ob seine Kapitalerträge dem neuen § 170 Abs. 6 AO unterfallen. Das Hinausschieben setzt dabei Zweierlei voraus:

- Es muss sich um Kapitalerträge handeln, die nicht aus dem Bereich der EU oder der EFTA stammen

und

- kein Auskunftsaustausch (völkerrechtlich) vorgesehen sein.



Die Regelung wirft die Frage auf, was eigentlich „Kapitalerträge“ sind. Sind es solche im Sinne des § 20 EStG? Und wie verhält es sich bspw. mit Kapitalerträgen, die zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden? Wie wird mit Einkünften verfahren, die aus einem Staat stammen, der erst in der Zukunft Mitglied der Europäischen Union wird?

Diese Fragen gilt es zu klären, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Zu § 371 Abs. 1 AO: Faktische Verlängerung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre ist unverhältnismäßig - keine erkennbare Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf

Der Referentenentwurf sah in § 376 eine generelle Verjährungsfrist von 10 Jahren vor, ließ aber die Regelung in § 371 Abs. 1 unberührt.

§ 371 Abs. 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs fordert nun weiterhin eine Korrektur in „vollem Umfang“ für alle Steuerstraftaten einer Steuerart, „mindestens aber haben die Korrekturen für alle Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten 10 Jahre zu erfolgen“.

Dies hat für die Selbstanzeige die gleichen Konsequenzen wie die zunächst geplante Verlängerung der Verjährungsfrist von 5 auf 10 Jahre.

Zum Hintergrund: War bisher die zehnjährige Verfolgungsverjährung auf die in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5 AO genannten Fälle der besonders schweren Steuerhinterziehung beschränkt.

In der Praxis bedeutet die Neuregelung, dass vollständige sowie valide Angaben für Jahre abgegeben werden müssen, die nicht nur zehn, sondern elf oder mehr Jahre zurückliegen. Dieser weitergehende Zeitraum ergibt sich aus dem Beginn der strafrechtlichen Verjährungsfrist. Die strafrechtliche Verjährung beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheids, in dem sich die Steuerverkürzung bzw. der nicht gerechtfertigte Steuervorteil niederschlägt.

Der vom Gesetzgeber mit der Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist auf zehn Jahre beabsichtigte Gleichklang zur steuerverfahrensrechtlichen Festsetzungsfrist von zehn Jahren bei einer Steuerhinterziehung wird nur vermeintlich hergestellt. Dem steht schon der unterschiedliche Beginn der Fristen entgegen. Die in § 170 AO normierten



Anlaufhemmungen führen i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 2 AO dazu, dass steuerlich der Korrekturzeitraum über die zehnjährige Festsetzungsverjährung noch ein bis drei Jahre hinausgehen kann.

Zu § 371 Abs. 2 S. 1 AO: Ausweitung der Sperrgründe auf Beteiligte unklar formuliert

Während Absatz 2 nach dem Referentenentwurf nur an einigen Stellen geändert werden sollte, brachte der Referentenentwurf neben den im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen eine Einschränkung der Sperrwirkung, die neue Fragen aufwirft.

Wie im Referentenentwurf vorgesehen, wurde der Begriff des „Täters“ durch den „an der Tat Beteiligten“ ersetzt. Der Begriff „an der Tat Beteiligte“ wird nicht definiert. Letztlich muss sich aus dem Gesetz jedoch klar ergeben, für wen der Sperrgrund gilt. Die Abgabenordnung nennt den Begriff Beteiligter in § 186 AO. Die Neuregelung stellt aber wohl auf den strafrechtlichen Beteiligtenbegriff ab. Dann muss der Verweis in ein anderes Gesetz – hier ins Strafgesetzbuch – deutlich formuliert werden.

Bzgl. der Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung folgert die Gesetzesbegründung zu recht, dass auch der Anstifter eine Selbstanzeige nicht mehr erstatten kann. Es stellt sich insoweit die Frage, was ein im Sinne des § 370 Abs. 1 „Begünstigter“ ist. Ist dies Derjenige, der im Sinne des Abs. 3 nachzahlungspflichtig ist?

Diese offenen Fragen müssen geklärt werden, damit Rechtsunsicherheit vermieden wird.

Zu § 371 Abs. 2 S. 21 AO: Zwang zur Selbstbelastung

Offenbar aus fiskalischen Gründen bricht der Regierungsentwurf mit dem Erfordernis, alle unverjährten Jahre einer Steuerart zu berichtigen. In Rückgriff auf die alte Rechtslage



bzw. der dazu herrschenden Meinung lässt § 371 Abs. 2 Nr. 1 a), c) Selbstanzeigen auch bei einer laufenden Prüfung insofern zu, als die entsprechenden Jahre/Steuern nicht Gegenstand der Prüfung sind. Die Sperrwirkung ist „beschränkt auf den sachlichen und zeitlichen Umfang der (angekündigten) Außenprüfung“. Zugleich wurde ein neuer Satz 2 eingefügt: „Der Ausschluss der Straffreiheit nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und c hindert nicht die Abgabe einer Berichtigung nach Absatz 1 für die nicht unter Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und c fallenden Steuerstraftaten einer Steuerart“.

Beispiel: Es findet eine Außenprüfung für die Jahre 2010 bis 2012 statt. Gegenstand der Prüfung sind Einkommen, Umsatz- und Gewerbesteuer. Der Steuerpflichtige ist nicht gehindert, auch für diese Steuerarten eine strafbefreiende Selbstanzeige für die Jahre vor 2010 einzureichen. Fraglich ist, ob er damit auch eine Selbstanzeige für die „gesperrten“ Jahre 2010 bis 2012 verbinden muss. Damit wäre mittelbar ein Zwang zur Selbstbelastung verbunden. In der Begründung des Regierungsentwurfs (Seite 12) geht man davon aus, dass die „gesperrten“ Jahre nicht Gegenstand der Selbstanzeige (= Selbstbelastung) sein müssen. „Das Vollständigkeitsgebot nach § 371 Absatz 1 AO wird dadurch auf die Steuerstraftaten einer Steuerart begrenzt, die nicht Gegenstand des sachlichen und zeitlichen Umfangs einer (angekündigten) Außenprüfung sind.“ Im Gesetzeswortlaut kommt dies hingegen nicht zum Ausdruck.

Vorgenannte Änderungen führen unter Berücksichtigung der teils rigiden Rechtsprechung des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs faktisch zu einer Abschaffung der Selbstanzeige, wenn sich diese auf länger zurück liegende Sachverhalte bezieht.

Zu § 398 a AO: Überschießende Wirkung von Staffelung und Kompensationsverbot

Absatz 1: Staffelung

Die im neuen Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a) bis c) vorgesehene Staffelung führt zu erheblichen, nicht wirklich nachvollziehbaren Belastungssprüngen.

Beispiel: Hinterziehungsbetrag 100.000 Euro: Zuschlag 10.000 Euro;
Hinterziehungsbetrag 100.001 Euro: Zuschlag 15.000 Euro.

Es wäre insoweit sinnvoll, die Staffelung abzumildern.



Absatz 2: Kompensationsverbot

Der Regierungsentwurf verweist in § 398 a Abs. 2 auf § 370 Abs. 4 AO. Dies hat unter Berücksichtigung des Kompensationsverbots ausgesprochen gravierende Konsequenzen – abgesehen von dem Umstand, dass mit dem Begriff des Hinterziehungsbetrages ein neuer Terminus eingeführt wird.

Beispiel: Selbstanzeige durch Nachreichung einer per 31. Mai unterlassenen Umsatzsteuerjahreserklärung am 15. Juni. Die Zahllast beträgt 24.000 Euro. Sie ergibt sich aus einer Umsatzsteuer von 101.000 und einer Vorsteuer von 77.000. Verbleibt es bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung, muss der Steuerpflichtige, um in den Genuss des § 398a zu kommen, Umsatzsteuer von 101.000 Euro bezahlen, darauf einen Zuschlag von 15 Prozent. Das Finanzamt erhält den Betrag von 101.000 (statt 24.000 Euro) letztlich rechtsgrundlos.

Die in § 398 a vorgesehenen Änderungen führen in einer Vielzahl von Fällen letztlich dazu, dass die Norm keine Anwendung findet, weil die finanziellen Konsequenzen für den die Selbstanzeige Erstattenden in wirtschaftlicher Hinsicht nicht tragbar sind.

Strafbefreiende Selbstanzeige muss auch für anschlussgeprüfte Unternehmen faktisch möglich bleiben

Zunächst ist zu begrüßen, dass der Kabinettsbeschluss im Vergleich zum Referentenentwurf signifikante Verbesserungen für die Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige für dauergeprüfte Unternehmen enthält. Dies ist nur konsequent, denn auch dauergeprüfte Unternehmen müssen künftig die Chance haben, so wie andere Steuerpflichtige die Brücke zur Steuerehrlichkeit beschreiten zu können.



Im Übrigen sind es gerade die dauergeprüften Unternehmen, die der Finanzverwaltung bestens bekannt sind. Sie sind infolge ihrer durchgängigen Überprüfung vollständig transparent. Aufgrund der von ihnen nicht zuletzt aufgrund der großen Anzahl von Gesellschaftern sehr komplexen Sachverhalte kommt es regelmäßig zur nachträglichen Korrektur. Dies hat nicht zuletzt etwas mit der gleichzeitig sich permanent ändernden Rechtsprechung und Gesetzgebung, sei es auf gesetzlicher oder unter gesetzlicher Ebene zu tun. Es erfordert erhebliche Anstrengungen für die großen Familienunternehmen diesen Änderungen in der Praxis nachzukommen, ohne dass es entsprechender Korrekturen bedarf.

Zwar bedarf es für das Vorliegen der Strafbarkeit des Vorsatzes, in der Praxis ist die Beweisführung gleichwohl schwierig, diesen zu verneinen, da die Finanzverwaltung in der Regel den Vorsatz Eventualis unterstellt.

Folgender Fall: Während der Unternehmer den Wert einer Maschine von der deutschen Muttergesellschaft an die deutsche Tochter im Ausland mit 100.000 Euro bemessen hat, der Wert sich lt. Prüfer aber auf 150.000 Euro bemisst, handelt es sich (jetzt) in der Praxis um eine strafbewährte Steuerhinterziehung, bei der eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich ist, da es sich nunmehr um einen „besonders schweren Fall“ der Steuerhinterziehung handeln kann. Denn der Regierungsentwurf sieht die Absenkung der 50 000 Euro Grenze auf 25 000 Euro vor. Künftig ist eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO grundsätzlich nur noch bis zu diesem Betrag möglich.

Zum Hintergrund: Bei einer Betriebsprüfung ist entscheidend, ob dem Finanzamt ausführlich nachgewiesen werden kann, mit allgemein üblichen Verrechnungspreisen gearbeitet zu haben. Gelingt dies nicht, drohen steuerstrafrechtliche Folgen.

Unstrittig ist, dass der objektive Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllt sein kann, wenn die Verrechnungspreisdokumentation (§ 90 Abs. 3 AO) unrichtige Tatsachenangaben enthält. Aus der Praxis wird berichtet, dass Betriebsprüfer eine Steuerhinterziehung auch ggf. dann schon in Betracht ziehen, wenn der Steuerpflichtige seiner Steuererklärung nicht fremdübliche Verrechnungspreise zu Grunde legt und damit mittelbar „unrichtige“ Angaben macht. Es geht hier um die Frage, ob die Fremdüblichkeit der Verrechnungspreise als steuerlich erhebliche Tatsache i.S.d. § 370 AO angesehen werden kann.



Bei Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen gelten erhöhte Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten gem. § 90 Abs. 3 AO.

Die Stiftung Familienunternehmen begrüßt ausdrücklich die nunmehr im Regierungsentwurf erfolgten Änderungen, nach denen sich das Vollständigkeitsgebot nicht auf den von der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung und des Erscheinens des Prüfers betroffenen Bereichs mehr beziehen soll.

Es verbleiben gleichwohl erhebliche Zweifel, ob dauergeprüfte Unternehmen eine strafbefreiende Selbstanzeige auch künftig rechtssicher abgeben können. Dies gilt beispielsweise für Fehler, die das Unternehmen selbst entdeckt hat und dann nachträglich korrigieren möchte. Handelt es sich jedoch um Veranlagungszeiträume, für die eine Prüfungsanordnung vorliegt, soll eine solche Korrektur nicht mehr strafbefreiend möglich sein.

Für dauergeprüfte Unternehmen wird dies in der Konsequenz bedeuten, dass sie de facto keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr abgeben können, da der Sperrgrund – die Prüfungsanordnung – durchgängig gegeben ist. Deshalb bedarf es einer weitergehenden Korrektur des Regierungsentwurfs und der vollständigen Entkoppelung der Möglichkeit der Fehlerkorrektur vom Zeitraum der Prüfungsanordnung, d.h. strafbefreiende Korrekturen müssen auch für die Veranlagungszeiträume möglich sein, für die eine Prüfungsanordnung vorliegt.

Ich würde mich freuen, für die Stiftung Familienunternehmen über diese schriftlichen Anmerkungen hinaus in der Anhörung am 12. November 2014 mündlich auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Lefarth

Leiter des Bereichs Steuer- und Finanzpolitik
der Stiftung Familienunternehmen